Beschlussempfehlung

Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration Hannover, den 30.08.2016

Entwurf eines Gesetzes über eine Anstalt für das klinische Krebsregister in Niedersachsen (GAnstKKN)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/4661

Berichterstatterin: Abg. Dr. Thela Wernstedt (SPD) (Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann Vorsitzender

Gesetz über eine Anstalt für das klinische Krebsregister in Niedersachsen (GAnstKKN)

§ 1
Aufgabenübertragung, Errichtung

Die Ärztekammer Niedersachsen richtet ein landesweites klinisches Krebsregister nach § 65 c Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) ein und errichtet bis zum 30. Juni 2016 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die das klinische Krebsregister betreibt.

§ 2 Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden von der Ärztekammer Niedersachsen für die Dauer von drei Jahren wie folgt berufen:
- drei Personen auf Vorschlag des Vorstandes der Ärztekammer Niedersachsen,
- 2. eine Person auf Vorschlag des für Gesundheit zuständigen Ministeriums (Fachministerium) und
- eine Person auf Vorschlag des Personalrates der Anstalt.

³Ist in der Verwaltung der Anstalt ein Personalrat noch nicht gebildet, so schlägt der Personalrat der Ärztekammer Niedersachsen das Mitglied nach Satz 2 Nr. 3 vor. ⁴Für jedes Mitglied ist in entsprechender Anwendung der Sätze 2 und 3 ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. ⁵Wiederberufungen sind zulässig. ⁶Die Ärztekammer Niedersachsen wirkt darauf hin, dass mindestens zwei Frauen und zwei Männer dem Verwaltungsrat angehören; dies gilt für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend. ⁷Auf Verlangen der vorschlagenden Stelle ist das von ihr vorgeschlagene Mitglied von der Ärztekammer Niedersachsen abzuberufen. ⁸Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

Gesetz über <u>die Übertragung von Aufgaben der</u> klinische<u>n</u> <u>Krebsregistrierung</u> in Niedersachsen (G<u>Aufg</u>KKN)

§ 1
Aufgabenübertragung____

Die Aufgaben der landesweiten klinischen Krebsregistrierung nach § 65 c Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) werden der Ärztekammer Niedersachsen für den Bereich der ärztlichen Versorgung sowie der Zahnärztekammer Niedersachsen für den Bereich der zahnärztlichen Versorgung der jeweiligen Tumorpatientinnen und Tumorpatienten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 2 Organe

wird gestrichen

§ 3 Verwaltungsrat

wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

- (2) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zu einer Sitzung ein.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend oder durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten sind. ²Beschlüsse des Verwaltungsrates kommen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustande. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (5) Der Verwaltungsrat beschließt über
- 1. die Anstaltssatzung,
- 2. die Grundsätze der Geschäftsführung der Anstalt,
- 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer rin oder des Geschäftsführers im Einvernehmen mit der Ärztekammer und mit Zustimmung des Fachministeriums,
- 5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
- die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
- 7. die Rechtsgeschäfte, die einen in der Anstaltssatzung festgelegten Wert übersteigen, und
- die Angelegenheiten, die er sich zur Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (6) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. ²Er kann von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterrichtet die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen und den Verband der Ersatzkassen e. V. über die wesentlichen Beschlüsse; Näheres regelt die Anstaltssatzung.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

§ 4 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Wiederberufungen sind zulässig. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Anstalt, bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus. ²Sie oder er ist zuständig, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. ²In Angelegenheiten, die die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer persönlich betreffen, wird die Anstalt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) ¹Bei der Anstalt wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet, der sich
- mit den medizinischen Fragen der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung,
- 2. mit Leitlinien für die Krebsbehandlung und
- 3. mit Tätigkeiten nach § 65 c Abs. 7 SGB V

befasst und zu diesen Themen Empfehlungen abgeben kann. ²Der Beirat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Maßgabe der Anstaltssatzung verlangen, dass Auswertungen aus dem Datenbestand des klinischen Krebsregisters durchgeführt werden.

- (2) ¹Der Beirat besteht aus elf Mitgliedern. ²Diese werden von der Ärztekammer Niedersachsen für die Dauer von drei Jahren berufen. ³Für die Berufung wird jeweils eine Person vorgeschlagen von
 - 1. der Niedersächsischen Krebsgesellschaft e. V.,
- 2. dem UniversitätsKrebszentrum der Universitätsmedizin Göttingen,
- dem Tumorzentrum der Medizinischen Hochschule Hannover.

§ 4 Geschäftsführung

wird gestrichen

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

wird gestrichen

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

- 4. dem Regionalen Tumorzentrum Weser-Ems e. V.,
- dem Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen,
- der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft e. V.,
- 7. dem Koordinierungsausschuss der Patientenvertretungen beim Gemeinsamen Bundesausschuss,
- 8. den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V.,
- 9. der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen,
- 10. der Ärztekammer Niedersachsen und
- 11. dem Fachministerium.

⁴Für jedes Mitglied ist in entsprechender Anwendung der Sätze 2 und 3 ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. ⁵Wiederberufungen sind zulässig. ⁶Die Ärztekammer Niedersachsen wirkt darauf hin, dass mindestens fünf Frauen und fünf Männer dem Wissenschaftlichen Beirat angehören; dies gilt für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend. ⁷Auf Verlangen der vorschlagenden Stelle ist das von ihr vorgeschlagene Mitglied von der Ärztekammer Niedersachsen abzuberufen. ⁸Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

- (3) Mit beratender Stimme können
- jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der übrigen Kammern nach dem Kammergesetz für die Heilberufe,
- insgesamt zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V.,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Niedersachsen sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V.

an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

(4) ¹Die Mitglieder des Beirates sind an Weisungen nicht gebunden. ²Der Beirat kann sich bei seiner Arbeit nach Maßgabe der Anstaltssatzung von Sachverständigen unterstützen lassen.

§ 6 Anstaltssatzung

- (1) ¹Die Anstalt gibt sich eine Anstaltssatzung. ²Darin werden Regelungen getroffen über
- den Aufbau und die betriebliche Organisation der Anstalt,
- das N\u00e4here zur Besetzung des Verwaltungsrates und
- das N\u00e4here zur Besetzung des Wissenschaftlichen Beirates.
- (2) ¹Die Anstaltssatzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium. ²Sie sind vom Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 7 Finanzierung

- (1) ¹Die Kosten der Anstalt für den Betrieb des klinischen Krebsregisters werden durch die fallbezogene Krebsregisterpauschale nach § 65 c Abs. 4 SGB V und eine Ergänzungspauschale des Landes in Höhe von 11,11 Prozent der fallbezogenen Krebsregisterpauschale gedeckt. ²Soweit diese Einnahmen zur Deckung der notwendigen Betriebskosten nicht ausreichen, kann das Land weitere finanzielle Leistungen gewähren.
- (2) Die Kosten für die Errichtung der Anstalt und für die Einrichtung des klinischen Krebsregisters trägt das Land.

§ 8 Aufsicht

(1) ¹Die Ärztekammer Niedersachsen und die Anstalt unterliegen hinsichtlich ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz der Fachaufsicht des Fachministeriums. ²Ausgenommen ist die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Beirates; insoweit unterliegt die Anstalt nur der Rechtsaufsicht des Fachministeriums.

§ 6 Anstaltssatzung

wird gestrichen

§ 7 Finanzierung

(1) ¹Die Kosten für die nach § 1 übertragenen Aufgaben trägt das Land, soweit sie nicht durch die fallbezogene Krebsregisterpauschale nach § 65 c Abs. 4 SGB V ______ gedeckt sind. ²_____

(2) wird gestrichen

§ 8 Aufsicht

(1) ¹Die Ärztekammer Niedersachsen und die **Zahnärztekammer Niedersachsen** unterliegen hinsichtlich **der nach § 1 übertragenen** Aufgaben ______ der Fachaufsicht des Fachministeriums. ²______

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

- (2) ¹Das Fachministerium kann von der Ärztekammer Niedersachsen und der Anstalt jederzeit Aufschluss über deren Angelegenheiten, insbesondere Auskünfte und Berichte verlangen. ²Es kann auch die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen, auch in elektronischer Form, verlangen oder diese an Ort und Stelle einsehen.
- (3) ¹Das Fachministerium kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Anstalt beanstanden, wenn diese das Gesetz oder die Satzung der Anstalt verletzen. ²Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³Bereits getroffene Maßnahmen sind auf Verlangen des Fachministeriums rückgängig zu machen.
- (4) ¹Erfüllt die Anstalt die ihr obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Fachministerium anordnen, dass die Anstalt innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. ²Kommt die Anstalt der Anordnung nicht innerhalb der Frist nach, so kann das Fachministerium die Anordnung anstelle und auf Kosten der Anstalt selbst durchführen oder durch eine andere Person durchführen lassen. ³Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der Anstalt nicht gewährleistet ist und die sonstigen Aufsichtsbefugnisse zur Abhilfe nicht ausreichen, kann das Fachministerium eine Person bestellen, die einzelne oder alle Aufgaben der Anstalt oder eines Organs der Anstalt auf Kosten der Anstalt wahrnimmt. ⁴Diese Person hat im Rahmen ihrer Bestellung die Stellung eines Organs der Anstalt.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) wird gestrichen

(3) wird gestrichen

(4) wird gestrichen

§ 9 Inkrafttreten

unverändert